

Intelligenz- und Wochenblatt

für

Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

Nr 22.

Sonnabends, den 15. März.

1856.

Bekanntmachung.

Die Rentenbeiträge auf den ersten Termin ult. März l. J. sind längstens bis zum
31. März l. J.

pünktlich abzuführen. Den rentenpflichtigen Grundstücksbesitzern wird Solches mit dem Bemerken be-
kannt gemacht, daß die Nichtbeachtung dieser Erinnerung den Eintritt executivischer Maßregeln zur
unausbleiblichen Folge hat.

Frankenberg, den 10. März 1856.

Der Stadtrat
Stöckel, Brgrmstr.

Befugung

an die Ortsgerichte in den Dorfschaften des Amtsbezirks, die Dorffeuerordnung
betreffend.

Wenn jeder Dorfbewohner, er sei nun Besitzer eines Gehöftes, oder einer Häuslernahrung, oder
Hausgenosse, sich selbst zur pflichtmäßigen Aufgabe machte, in seinem eigenen und des Dorfes In-
teresse die Vorschriften genau zu handhaben, beziehentlich selbst zu befolgen, welche die Dorffeuerord-
nung vom 18. Februar 1775 in so trefflicher Weise enthält und zusammengestellt hat, dann würde
so manches Brandunglück unterbleiben, dessen Entstehung man gewöhnlich in bösslicher Brandstiftung
zu suchen pflegt, während es in den meisten Fällen durch die eigene Nachlässigkeit und Sorglosigkeit
des Brandbeschädigten hervorgerufen worden ist.

Die Generationen wechseln, wahrscheinlich daher, daß, wenn auch die älteren Birthe die Dorf-
feuerordnung aus dem Mund ihrer Väter in allgemeinen Abrissen kennen gelernt, doch dieselbe den
jüngeren Birthen ziemlich fremd geblieben ist und wie es daher gilt, die Bestimmungen jenes Landes-
gesetzes, welches nur bezüglich der Baupolizei durch die hohe Verordnung vom 11. März 1841 eini-
ger Erläuterungen bedurft, zur genauen Kenntnißnahme der gesammten selbstständigen Einwohnerschaft
jeden Amtsdorfes zu bringen, so werden die Ortsgerichte hiermit angewiesen,

binnen 14 Tagen vom Erscheinen des gegenwärtigen Blattes an gerechnet, die Besitzer
der Feuerstätten, nicht minder die Häupter der Hausgenossen-Familien in ein, jedem
Orts zu wählendes Local, zu einer bestimmten Stunde, durch den Ortswächter mittels
Lauzettels, unter Androhung einer Geldbuße von Fünf Neugroschen für den Aus-
bleibenden, zusammenzuberufen und der Versammlung die Dorffeuerordnung nicht bloß
vorzulesen, sondern auch deren Befolgung, mit Bezugnahme auf die im Zuwiderhand-
lungsfall gesetzlich ausgesprochenen Geldbußen, den Ortsbewohnern einzuschärfen.

Damit die, in den Wochentagen auswärts arbeitende Bevölkerung dabei sich betheiligen kann, wird
den Ortsgerichten nachgelassen, zu der gedachten Publication einen Sonntag, oder Feiertag und die
Stunden nach beendigtem Nachmittagsgottesdienst zu wählen.

Es haben aber auch die Ortsgerichte, um sich der stracklichen Befolgung des, der Einwohnerschaft
in das Gedächtniß zurückgerufenen Vorschriften gehörig zu vergewissern, dem Cap. I. § 21 des bezo-